

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17309****Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.07.2025**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.07.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16962) zur Bestellung einer kommissarischen Leitung des Kommunalreferates und einer kommissarischen Ersten Werkleitung für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaftsbetrieb München, Märkte München und Stadtgüter München für den Zeitraum 15.07.2025 bis 30.09.2026; Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung notwendiger Befugnisse gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO
Inhalt	Die auf die Funktionen „Leiter*in des Kommunalreferates“ und „Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ mit Zustimmung des Stadtrates zu übertragenden Befugnisse werden dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	./.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant.
Entscheidungsvorschlag	Der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten auf die Funktionen „Leiter*in des Kommunalreferates“ und „Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ wird im beantragten Umfang zugesagt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Befugnisübertragung; personalrechtliche Befugnisse; grundstücksbezogene Befugnisse
Ortsangabe	./.

Telefon: 089 233 - 722288

Kommunalreferat
Geschäftsleitung

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse und von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17309

Anlage

Stellungnahme des Direktoriums vom 11.07.2025

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.07.2025
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“	3
1.1 Grundlage der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse	3
1.2 Weitere Übertragung personalrechtlicher Befugnisse.....	4
2. Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO auf die Funktion „Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“	4
2.1 Grundlage der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse	4
2.2 Weitere Übertragung personalrechtlicher Befugnisse.....	4
3. Zustimmung zur Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten	5
3.1 Grundlage der Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten	5
3.2 Weitere Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten.....	7
4. Klimaprüfung	7
5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	7
6. Anhörung des Bezirksausschusses.....	7
7. Unterrichtung der Korreferentin	7
8. Beschlussvollzugskontrolle	7
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

In nichtöffentlicher Sitzung der Vollversammlung vom 02.07.2025 hat der Stadtrat über die kommissarische Leitung des Kommunalreferates (KR) sowie die kommissarische Erste Werkleitung für die dem KR angegliederten Eigenbetriebe Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), Märkte München (MM) und Stadtgüter München (SgM) im Zeitraum 15.07.2025 bis 30.09.2026 entschieden.

Bei der kommissarischen Leitung des KR bzw. der kommissarischen Ersten Werkleitung der dem KR angegliederten Eigenbetriebe handelt es sich nicht um ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied, so dass für die Ausübung bestimmter, vom Oberbürgermeister übertragener Befugnisse gemäß Art 39 Abs. 2 HS 2 GO die Zustimmung des Stadtrates erforderlich ist.

Im Zuge der Kommunalrechtsnovelle 2023 wurde Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO insofern geändert, als die Zustimmung zur Übertragung von Befugnissen auf Gemeindebedienstete nicht mehr namentlich erfolgen muss, sondern funktionsbezogen erteilt werden kann.

Um für die neue kommissarische Leitung des KR bzw. die kommissarische Erste Werkleitung der dem KR angegliederten Eigenbetriebe die für eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Vollmachten durch den Oberbürgermeister erteilen zu können, soll mit dieser Beschlussvorlage die Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung relevanter Befugnisse erteilt werden.

Aufgrund der Abweichung vom üblichen Verfahren der Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds als Referent*in waren umfangreiche Abstimmungen mit beteiligten Dienststellen bezüglich der benötigten Stadtratzustimmungen für zu übertragende Befugnisse erforderlich. Eine vorberatende Behandlung im Kommunalausschuss bzw. im Kommunalausschuss als Werkausschuss für den AWM, die MM und die SgM im Juli konnte daher nicht fristgerecht herbeigeführt werden. Im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der neuen kommissarischen Leitung des KR wird daher die Vollversammlung direkt befasst.

Im Einzelnen wird die Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung folgender Befugnisse an die kommissarische Leitung des KR bzw. die kommissarische Erste Werkleitung beantragt:

1. Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“

1.1 Grundlage der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Mit Beschluss der Vollversammlung (VV) des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 HS 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Eine Weiterdelegation auf Bedienstete der Referate und Eigenbetriebe bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO der Zustimmung des Stadtrates.

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 13.06.2024 / der Vollversammlung vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13116) stimmte der Stadtrat letztmalig der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf Bedienstete des KR bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt funktionsbezogen zu.

1.2 Weitere Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

In Ergänzung zu o.g. Stadtratsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13116) sollen für die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“ mit dieser Sitzungsvorlage die folgenden personalrechtlichen Befugnisse entsprechend der Funktion „Kommunalreferent*in / Berufsmäßige*r Stadträt*in“ für das gesamte Referat übertragen werden:

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung (auf Wunsch der Dienstkraft) aller Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
- über die unter Buchstabe b) genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmer*innen

2. Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO auf die Funktion „Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“

2.1 Grundlage der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Mit Beschlüssen des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14636), für die MM (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14638) und für die SgM (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14637) vom 07.11.2024 / der Vollversammlung vom 27.11.2024 stimmte der Stadtrat letztmalig der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf Bedienstete des AWM, der MM und der SgM bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt funktionsbezogen zu.

2.2 Weitere Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

In Ergänzung zu o.g. Stadtratsbeschlüssen (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 14636, Nr. 20-26 / V 14638 und Nr. 20-26 / V 14637) sollen für die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates / Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ mit dieser Sitzungsvorlage die folgenden personalrechtlichen Befugnisse entsprechend der Funktion „Kommunalreferent*in / Erste*r Werkleiter*in / Berufsmäßige*r Stadträt*in“ jeweils für den gesamten Eigenbetrieb übertragen werden:

AWM

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
- über die unter Buchstabe a) genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamten*innen auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14

MM

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt

SgM

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt

3. Zustimmung zur Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten

3.1 Grundlage der Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.03.1994 wurden vom Stadtrat erstmals die Grundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) beschlossen, die bis heute mehrmals angepasst wurden (zuletzt mit Beschluss vom 02.10.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11344). Danach sollen begleitend zu Bebauungsplanverfahren, die planungsbedingt zu einem Bodenwertzuwachs der überplanten Grundstücke führen, Vereinbarungen in Form von städtebaulichen Verträgen mit den Planungsbegünstigten abgeschlossen werden. Darin beteiligen sich die Planungsbegünstigten an den Lasten des Bebauungsplans.

Die Verträge regeln unter anderem den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücksflächen, die

- nach dem Bebauungsplan als öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen oder für Gemeinbedarfzwecke wie z.B. Kindertageseinrichtungen festgesetzt und
- Voraussetzung oder Folge des Bebauungsplans

sind. Soweit städtebauliche Verträge die Verfahrensgrundsätze der SoBoN vollziehen oder Vergaben, insb. zu Altlastsanierungen, Kampfmittelräumung und Freimachung bis 2 Mio. Euro beinhalten, sofern es sich um laufende Angelegenheiten handelt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben, ist eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 30a und § 22 Abs. 2 der GeschO).

Die Bebauungspläne enthalten jedoch auch Festsetzungen auf privaten Flächen, die nicht bzw. nicht vollenfänglich Voraussetzung oder Folge der Bebauung sind. Dies sind neben Kindertageseinrichtungen, die den Umgebungsbedarf abdecken, beispielsweise überörtliche Radwegeverbindungen und Grundschulen. Entsprechend muss sich die Stadt im städtebaulichen Vertrag zur Zahlung einer Entschädigung an die Planungsbegünstigten für den Erwerb dieser Anlagen/Einrichtungen/Flächen verpflichten bzw. die Kosten (z. B. Altlastsanierung, Kampfmittelräumung und Freimachung) selbst tragen.

Diese Verpflichtungen betreffen zwar nicht den Vollzug der SoBoN, stellen aber die Umsetzung der Bebauungspläne sicher.

Da die zuletzt genannten Verpflichtungen nicht dem Vollzug der SoBoN dienen, sind sie nicht als laufende Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 30a GeschO einzuordnen. Zur Straffung des Bebauungsplanverfahrens wurden die diesbezüglichen Entscheidungskompetenzen nach Art. 37 Abs. 2 GO durch die Änderung der GeschO vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) auf den Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Tatbestände regeln § 23 Nrn. 8a und 9 GeschO, namentlich

- Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.
- den Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten, insbesondere von Eigentum, an nach dem Bebauungsplanentwurf (Entwurf des Billigungsbeschlusses)
 - festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen und -flächen, insbesondere für Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Servicezentren sowie Nachbarschaftstreffs;
 - festzusetzenden Grundschulen;
 - festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung);
 - festzusetzenden öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen;
 - festzusetzenden überörtlichen Wegeverbindungen

im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen nach dem BauGB. Die obigen Festlegungen gelten auch für den Erwerb von baulich integrierten, festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen sowie den Erwerb bei (Erschließungs-)Anlagen.

Eine Weiterdelegation o. g. Befugnisse des Oberbürgermeisters auf Bedienstete der Referate bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 HS 2 GO der Zustimmung des Stadtrates. Die Sitzungsvorlage entspricht dieser Vorgabe und überträgt die genannten Befugnisse auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“.

3.2 Weitere Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten

Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 10.10.2024 / der Vollversammlung vom 23.10.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14269) stimmte der Stadtrat letztmalig der Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten in Angelegenheiten i.S.d. § 23 S. 1 Nr. 8a GeschO und § 23 S. 1 Nr. 9 GeschO auf Bedienstete des KR funktionsbezogen zu.

In Ergänzung hierzu soll für die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“ mit dieser Sitzungsvorlage die Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Befugnisse zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten in Angelegenheiten i.S.d. § 23 S. 1 Nr. 8a GeschO und § 23 S. 1 Nr. 9 GeschO erteilt werden.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Direktorium abgestimmt, den Hinweisen wurde Rechnung getragen. Die Stellungnahme des Direktoriums vom 11.07.2025 ist als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme zugeleitet.

6. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die mit diesem Beschluss erteilte Zustimmung des Stadtrates zur Weiterdelegation eine abschließende Entscheidung darstellt.

II. Antrag des Referenten

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“ wird in folgendem Umfang zugestimmt:
 - a) Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung (auf Wunsch der Dienstkraft) aller Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 - c) über die unter Buchstabe b) genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmer*innen
2. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates / Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb München in folgendem Umfang zugestimmt:
 - a) Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 - c) über die unter Buchstabe a) genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamt*innen auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14
3. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates / Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ wird für den Eigenbetrieb Märkte München in folgendem Umfang zugestimmt:
 - a) Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt

4. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die Funktion „Kommissarischer*r Leiter*in des Kommunalreferates / Kommissarische*r Erste*r Werkleiter*in“ wird für den Eigenbetrieb Stadtgüter München in folgendem Umfang zugestimmt:
 - a) Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich beschäftigten) Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt
5. Der Übertragung von Befugnissen zum Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten in Angelegenheiten i.S.d. § 23 S.1 Nr. 8a GeschO und § 23 S. 1 Nr. 9 GeschO auf die Funktion „Kommissarische*r Leiter*in des Kommunalreferates“ wird zugestimmt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – Geschäftsleitung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An

das Kommunalreferat - R
das Kommunalreferat – GL1
das Kommunalreferat – RV
den Abfallwirtschaftsbetrieb München
die Märkte München
die Stadtgüter München
das Personal- und Organisationsreferat
das Direktorium

z. K.

Am